

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle
in der Elektrizitätswirtschaft
(Drittes Verstromungsgesetz)**

— Drucksache 7/1991 —

A. Zielsetzung

Im Interesse der Sicherheit der Energieversorgung soll ein ausreichender Anteil von Steinkohle an der Erzeugung elektrischer Energie erhalten werden. Der Gesetzentwurf geht von einem jährlichen Einsatz von durchschnittlich 33 Millionen t Steinkohle in Kraftwerken bis zum Jahre 1980 aus. Hierbei ist grundsätzlich ein Ausgleich der Mehrkosten der Verstromung von Steinkohle gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl vorgesehen.

B. Lösung

Die mit den Verstromungsgesetzen von 1965 und 1966 und den Richtlinien über den Bau neuer Kraftwerke von 1972 eingeleitete Entwicklung soll dadurch fortgesetzt und ergänzt werden, daß in bestehenden Kraftwerken auch künftig die durch den Steinkohleneinsatz bedingten Kostennachteile im wesentlichen ausgeglichen werden und darüber hinaus ein ausreichender Anreiz für den Bau neuer Steinkohlenkraftwerke gegeben wird. Die Finanzierung soll über eine Ausgleichsabgabe der Elektrizitätswirtschaft erfolgen, durch die ein Ausgleich zwischen den Unternehmen, die überwiegend kostengünstige Einsatzenergien zur Verfügung haben, und denjenigen, die die vergleichsweise kostenünstige Steinkohle einsetzen, herbeigeführt wird. Für diese Ausgleichsabgabe ist ein gesetzlicher Plafond von 3,5 v. H. vorgesehen (Überschreitungen nur mit Zustimmung des Bundestages möglich).

Die bisherige Belastung der öffentlichen Haushalte entfällt dadurch ab 1975. Nach dem Haushaltsplan 1974 und diesem Gesetzentwurf sollen im Jahre 1974 sowohl Haushaltsmittel als auch Mittel des Sondervermögens für die Verstromung zur Verfügung stehen. Die Haushaltsmittel werden zur Abdeckung der im Betriebsjahr 1973 entstandenen Verstromungskosten und die Mittel des Sondervermögens für die Verpflichtungen des Betriebsjahres 1974 benötigt.

Der Bundesminister für Wirtschaft wird verpflichtet, zu seiner Entlastung dem Bundestag und dem Bundesrat jährlich über Aufkommen und Verwendung des Sondervermögens gesondert Rechnung zu legen.

Mit überwiegender Mehrheit

C. Alternativen

Die für die Verstromung erforderlichen Mittel könnten wie bisher über die öffentlichen Haushalte aufgebracht werden.

D. Kosten

Durch das neue Finanzierungssystem über eine Ausgleichsabgabe werden die Haushalte des Bundes und der Bergbauländer ab 1975 von den Verstromungskosten entlastet. Neue Kosten entstehen weder für den Bund noch für die Länder.

E. Auswirkungen auf die Preise und Verbraucher

Die Finanzierung über die Ausgleichsabgabe wird die Kosten des Elektrizitätsangebots voraussichtlich um etwa 3 bis 4 % erhöhen. Es ist damit zu rechnen, daß in entsprechendem Ausmaß das Preisniveau für Elektrizität beeinflußt wird. Eine Erhöhung der Strompreise um 3 % (4 %) dürfte beim Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte (1970 = 100) zu einer Erhöhung um 0,056 % (0,075 %) führen.

A. Bericht der Abgeordneten Reuschenbach und Russe

I.

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/1991 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 103. Sitzung am 22. Mai 1974 an den Ausschuß für Wirtschaft federführend, an den Finanzausschuß mitberatend und an den Haushaltsausschuß mitberatend sowie gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 25. September 1974 beraten und ihm zugestimmt. Auf seine Stellungnahme wird in Abschnitt II Buchstaben c und d eingegangen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist in Abschnitt II Buchstabe g übernommen worden.

II.

Der Gesetzentwurf, der die Sicherung der Elektrizitätsversorgung durch einen höheren und gesicherten Einsatz von Steinkohle in Elektrizitätswerken für einen längerfristigen Zeitraum zum Ziel hat, setzt angesichts der Erfahrungen der Ölkrise neue Akzente für die Energiepolitik. Während das Erste und Zweite Verstromungsgesetz (1965 und 1966) beschlossen wurden, um den Einsatz von Steinkohle in Elektrizitätswerken zu sichern und damit der Kohlewirtschaft insoweit eine Absatzhilfe zu geben, hat sich die Zielsetzung des Dritten Verstromungsgesetzes erweitert. Schon im Energieprogramm, das die Bundesregierung im Herbst 1973 vorgelegt hat, wird die Gewichtsverschiebung zugunsten einer verstärkten Sicherung der Elektrizitätserzeugung sichtbar. Die Maßnahmen dieses Programms sind auf die Erzielung einer größeren Unabhängigkeit von den Risiken des Weltmineralölmarktes ausgerichtet. Das Dritte Verstromungsgesetz, das jetzt zur Beschlußfassung vorliegt, folgt dieser Intention. Es will im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung den Einsatz von Steinkohle bei der Elektrizitätserzeugung steigern und sichern sowie den Einsatz von Heizöl und Erdgas zur Erzeugung von Elektrizität drosseln. Dieser Sicherungsgesichtspunkt hat sich seit der Vorlage des Energieprogrammes wesentlich verstärkt. Es müssen jetzt wirksamere Maßnahmen ergriffen werden, um der deutschen Volkswirtschaft eine weitgehende Unabhängigkeit vom Mineralölmarkt im Bereich der Elektrizitätserzeugung zu garantieren.

Diese Ziele sollen mit finanziellen Hilfen für den Neubau von Kohlekraftwerken und für den Ausgleich von Mehrkosten beim Einsatz von Steinkohle gegenüber schwerem Heizöl in Kraftwerken sowie durch enge Genehmigungsvorbehalte für Öl- und Erdgaskraftwerke erreicht werden.

Anders als in den früheren Gesetzen sollen jedoch nicht neue Steuererleichterungen gewährt oder

Haushaltsmittel eingesetzt werden, sondern die Finanzierungslast soll im Wege des Ausgleichs innerhalb der Elektrizitätswirtschaft selbst aufgebracht werden. Dadurch werden die aus dem Steinkohleneinsatz sich ergebenden Belastungen gleichmäßig auf die gesamte Elektrizitätswirtschaft und damit auch auf die Stromverbraucher verteilt. Der Ausschuß hat fast einstimmig diesem geänderten Finanzierungsverfahren zugestimmt. Er vermochte der Auffassung des Bundesrates, der eine Finanzierung über den Haushalt den Vorzug gegeben hat, nicht zu folgen.

Diese neue gesetzliche Grundlage für die Verstromung von Steinkohle in Kraftwerken war im Ausschuß unbestritten. Auch die Tatsache, daß bei den gegenwärtigen Preisen für schweres Heizöl die Kostenrelation sich zugunsten der Kohle verschoben hat, hat die Notwendigkeit der finanziellen Hilfen nicht in Frage gestellt. Selbst bei einer Wärmepreisdifferenz von Null müssen im Jahre 1974 Hilfen in Höhe von etwa 400 Millionen DM und für das Jahr 1975 von etwa 600 Millionen DM bereitstehen. Die Frage, ob diese Maßnahmen aufgrund einer freiwilligen Kooperation zwischen der Elektrizitätswirtschaft und dem Bergbau hätten gelöst werden können, hatte der Ausschuß nicht mehr zu prüfen, nachdem deutlich geworden war, daß die Elektrizitätswirtschaft zwar bereit war, sich hinsichtlich des mengenmäßigen Einsatzes von Steinkohle zu verpflichten, sich aber außerstande sah, Zusagen hinsichtlich der Finanzierung der Mehrkosten zu machen.

Der Ausschuß hat sodann fast einstimmig sowohl die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung als auch das Ziel der vorgesehenen Maßnahmen anerkannt. Bei den Beratungen des Gesetzes konnte die Bundesregierung vortragen, daß die EG-Kommission sowohl gegen die Zielsetzung des Gesetzes als auch gegen das Finanzierungsverfahren Bedenken nicht erhoben hat.

Bei seinen Beratungen hat der Ausschuß sich im wesentlichen auf die folgenden Probleme beschränkt:

- Mengenproblem
- besondere Lage der revierfernen Länder
- verfassungsrechtliche Probleme
- Sicherung der parlamentarischen Kontrolle
- Verbraucherschutz
- Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung von Olkraftwerken.

a) Mengenproblem

In ihrem Gesetzentwurf hatte die Bundesregierung einen Jahreseinsatz von durchschnittlich 30 Millio-

nen t Steinkohle in Kraftwerken bis zum Jahre 1980 vorgesehen. Schon bei Vorlage des Gesetzes hat die Bundesregierung erkennen lassen, daß die Energiekrise sie veranlassen werde, diese Zielmenge zu überprüfen. Im Laufe des Beratungsverfahrens hat der Bundesminister für Wirtschaft vorgeschlagen, die Menge um 2 Millionen t zu erhöhen.

Die Koalitionsparteien haben beantragt, diese Einsatzmenge nochmals um weitere 1 Million t aufzustocken. Sowohl der Aspekt der Sicherung der Elektrizitätsversorgung als auch der Stabilisierung des Absatzes von Steinkohle war für diesen Antrag maßgebend. Die CDU/CSU-Fraktion teilte mit den Koalitionsparteien die Auffassung, daß das Volumen für den Einsatz von Steinkohle in Elektrizitätswerken noch erhöht werden sollte. Sie strebte eine Einsatzmenge von jährlich 35 Millionen t an. Die Koalition vermochte dieser Anregung nicht zu folgen, weil die sehr eingehenden Verhandlungen mit der Elektrizitätswirtschaft ergeben hatten, daß ein höherer Einsatz als 33 Millionen t pro Jahr angesichts des vermuteten geringeren Stromverbrauchszuwachses in den kommenden Jahren nur realisierbar sei, wenn schärfere dirigistische Maßnahmen ergriffen würden. Da diese zur Zeit nicht angestrebt würden, sei es nicht zu verantworten, dem Bergbau falsche Signale für eine verstärkte Investitionstätigkeit zu geben. Die Meinungsverschiedenheiten über den zu erwartenden Zuwachs des Stromverbrauchs in den kommenden Jahren konnte zwischen den Regierungsparteien und den Oppositionsparteien nicht voll ausgeräumt werden. Obgleich auch die Mehrheit der CDU/CSU-Fraktion einer Aufstockung der Einsatzmenge auf 33 Millionen t zustimmte, brachte die Opposition zum Ausdruck, daß sie eine Einsatzmenge von 34 oder 35 t für zweckmäßiger gehalten hätte.

b) Besondere Lage der revierfernen Länder

Nach eingehender Diskussion kam der Ausschuß zu der Auffassung, daß die im Dritten Verstromungsgesetz vorgesehenen Regelungen nicht zu einer Benachteiligung der revierfernen Regionen in der Bundesrepublik führen. Zwar sei es richtig, daß die Subventionen zunächst überwiegend Kraftwerken in Reviernähe zugute kämen. Auf der anderen Seite tragen die Elektrizitätsunternehmen dieser Länder auch stärker zum Mittelaufkommen bei.

Ferner tritt auch keine Verzerrung des Strompreinsniveaus in der Bundesrepublik ein. Die derzeit noch bestehenden Strompreisdifferenzen sind nicht so groß, wie behauptet wird, vor allem aber handelt es sich dabei nicht im wesentlichen um Differenzen von Bundesland zu Bundesland, sondern in oft noch größerem Maße um Strompreisunterschiede innerhalb eines Landes, nämlich von Versorgungsgebiet zu Versorgungsgebiet. Ferner wird der beabsichtigte verstärkte Ausbau der Kernenergie zu einer weiteren Angleichung des Strompreinsniveaus führen und sich damit vor allem auch zu Gunsten der revierfernen Länder auswirken.

c) Verfassungsrechtliche Probleme

Nach dem Konzept des Gesetzentwurfes sollen die vorgesehenen Maßnahmen über eine Ausgleichsabgabe, die in ein Sondervermögen des Bundes eingebracht wird, finanziert werden. Der Finanzausschuß hat gegen die Schaffung eines neuen Sondervermögens vom Grundsatz her Bedenken vorgetragen. Die Mehrheit des Finanzausschusses hat diese Bedenken jedoch angesichts der besonderen Situation auf dem Energiesektor zurückgestellt und dem Gesetz auch insoweit zugestimmt. Die Minderheit hat dagegen empfohlen, die Finanzierung über eine besondere Verbrauchsteuer durchzuführen, die dann zweckgebunden in den Haushalt einzustellen wäre.

Der Wirtschaftsausschuß hat diese Bedenken fast einstimmig nicht geteilt. Eine Finanzierung über den Haushalt würde zu Lasten einer schnellen Realisierung und der Flexibilität der vorgesehenen Hilfen gehen. Darüber hinaus hat der Ausschuß grundsätzliche Bedenken gegen die Einführung einer neuen Verbrauchsteuer mit Zweckbindung.

d) Sicherung der parlamentarischen Kontrolle

Der Ausschuß für Wirtschaft hat ebenso wie der Finanzausschuß erkannt, daß die Errichtung eines neuen Sondervermögens eines Mindestmaßes parlamentarischer Kontrolle bedarf. Die Koalitionsparteien haben deshalb im Wirtschafts- und Finanzausschuß beantragt, die Erhebung der Ausgleichsabgabe von einem bestimmten Abgabesatz an an die Zustimmung des Bundestages zu binden und außerdem den vorgesehenen Plafondsatz von 3,5 v. H. ab 31. Dezember 1980 durch Gesetz neu zu bestimmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Maßnahme zur Sicherung der parlamentarischen Kontrolle noch ergänzt. Er schlägt vor, den Bundesminister für Wirtschaft gegenüber dem Bundestag und dem Bundesrat zur gesonderten Rechnungslegung im Laufe des jeweils nächsten Rechnungsjahres mit dem Ziel der Entlastung zu verpflichten.

e) Verbraucherschutz

Der Ausschuß für Wirtschaft hat einstimmig beschlossen, im Interesse des Schutzes des Stromverbrauchers die Elektrizitätsunternehmen zu verpflichten, auf den Stromrechnungen die Höhe des Prozentsatzes und den absoluten Betrag der Belastung für die Ausgleichsabgabe gesondert auszuweisen. Diese Ausweispflicht soll für alle Fälle gelten, in denen die Ausgleichsabgabe weitergegeben werden sollte.

f) Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung von Olkraftwerken

Nach der Regierungsvorlage sollte die Errichtung von Olkraftwerken über 10 MW ohne Ausnahme verboten sein.

Der Ausschuß hat in Übereinstimmung mit dem Bundesrat diese Verbotsregelung für zu weitgehend

gehalten. Er schlägt vor, sie durch einen streng zu handhabenden Genehmigungsvorbehalt zu ersetzen. Eine solche Genehmigung soll nur erteilt werden dürfen, wenn die Errichtung des Kraftwerkes energiepolitisch unbedenklich sei. Außerdem hat der Ausschuß wegen der energiepolitischen Bedeutung einer solchen Genehmigung beschlossen, die Zuständigkeit dem Bundesminister für Wirtschaft und nicht dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zu übertragen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung für die Errichtung von Erdgaskraftwerken und für den Einsatz von Erdgas wurde unverändert übernommen. Dabei hat es der Ausschuß begrüßt, daß nach dem Gesetzentwurf in den Fällen, in denen ein Erdgaseinsatz in Kraftwerken zum Ausgleich von Unterschieden zwischen kontinuierlichen Erdgasbezugsverpflichtungen und schwankender Abnahme erforderlich ist, in bereits in Betrieb genommenen Kraftwerken sogar ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht. Für Genehmigungen zum Einsatz von Erdgas sowie zur Errichtung von Erdgaskraftwerken soll nach dem Beschluß des Ausschusses die Zuständigkeit des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft erhalten bleiben.

g) Stellungnahme des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Mehrheit dem vom Ausschuß für Wirtschaft beschlossenen Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Antrag der Gruppe der CDU/CSU-Fraktion, nämlich

1. den § 2 des Gesetzentwurfes mit der Begründung zu streichen, daß die Schaffung eines neuen Sondervermögens aus grundsätzlichen Erwägungen mit allem Nachdruck abgelehnt wird, und hilfsweise
2. in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes und der Stellungnahme des mitberatenden Finanzausschusses in § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfes den § 1 der Bundeshaushaltsordnung und außerdem den § 2 Abs. 5 des Gesetzentwurfes zu streichen und damit sicherzustellen, daß der aufzustellende Wirtschaftsplan der Zustimmung des Parlaments bedarf, und
3. daß der Bundesminister der Finanzen bei der Festlegung des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe (§ 4 Abs. 4 des Entwurfs), bei der Schaffung des Wirtschaftsplans für das Sondervermögen (§ 2 Abs. 5 des Entwurfs) und bei der Festlegung der im § 3 des Entwurfs vorgesehenen Richtlinien über die Verbesserung der zusätzlichen Leistungen beteiligt wird,

fand im Haushaltsausschuß keine Mehrheit.

III.

Zur Begründung der Änderungen des Regierungsentwurfes in der Fassung der Gegenäußerung der

Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates im einzelnen.

1. § 1 Abs. 1

Die Steinkohleneinsatzmenge in Kraftwerken soll auf Grund der Erfahrungen aus der Energiekrise erhöht werden, und zwar von bisher 30 auf 33 Millionen t für den durchschnittlichen jährlichen Einsatz und von 27 auf 30 Millionen t für den jährlichen Mindesteinsatz.

2. § 2

a) Absatz 3

Absatz 3 in der Fassung des Regierungsentwurfes erstreckte sich nicht auf die Ablösung der Minderpreisgeschäfte nach § 13 Abs. 2. Da die inzwischen vorliegenden Unterlagen der Bergbauunternehmen zeigen, daß auch noch im Jahr 1981 eine Ablösung von Minderpreisgeschäften erforderlich sein wird, soll die Inanspruchnahme des Sondervermögens auch insoweit für die Zeiträume nach 1980 ermöglicht werden.

b) Absätze 4 und 5

Durch die Änderung der Absätze 4 und 5 wird im Interesse der parlamentarischen Kontrolle der Bundesminister für Wirtschaft verpflichtet, dem Bundestag und dem Bundesrat zu seiner Entlastung über Aufkommen und Verwendung des Sondervermögens gesondert Rechnung zu legen.

3. § 3

a) Absatz 1 Satz 2

Nach dem Regierungsentwurf sollen neben der Wärmepreisdifferenz auch die sonstigen Betriebsmehrkosten des Einsatzes von Steinkohle gegenüber Heizöl ohne Limitierung ausgeglichen werden. Da es sich bei einer geringen Auslastung von Steinkohlkraftwerken nicht ausschließen läßt, daß in Einzelfällen diese sonstigen Betriebsmehrkosten eine für das Sondervermögen und damit für den Stromverbraucher nicht zumutbare Höhe erreichen, soll zur Entlastung des Sondervermögens und damit im Interesse des Stromverbrauchers der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten auf 40 DM je Tonne SKE begrenzt werden.

b) Absatz 3 Satz 1

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Mindestgröße von 300 MW für die Förderung von Neubauten erscheint elektizitätswirtschaftlich nicht begründet. Auch kleinere Einheiten sichern die Elektizitätsversorgung und tragen zum Steinkohleneinsatz in Kraftwerken bei. Eine Untergrenze von 10 MW erscheint dagegen zweckmäßig, da eine Förderung von Kleinstanlagen unwirtschaftlich wäre und außerdem Kraftwerke unter 10 MW nicht unter die Oleeinsatzbeschränkungen fallen.

c) Absatz 3 Satz 3

Die Zuschüsse zum Bau und Betrieb von neuen Kraftwerken tragen nur dann in ausreichendem Maße zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft bei, wenn die Kraftwerke auch angemessen auf Steinkohlenbasis ausgelastet werden. Da in der Zwischenzeit Bedenken aufgetaucht sind, ob die Fassung des Regierungsentwurfs die Aufnahme einer entsprechenden Anspruchsvoraussetzung in die Richtlinien und Verträge zuläßt, erscheint eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetz geboten.

d) Absatz 5 Nr. 2

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Obergrenze von 39 Millionen t SKE jährlich für die finanzielle Förderung ist zu niedrig angesetzt, weil insbesondere im Hinblick auf den notwendigen Neubau von Kohlekraftwerken ein höherer Kohleinsatz in den späteren Jahren möglich und wünschenswert ist. Die Erhöhung auf 45 Millionen t berücksichtigt insbesondere den angestrebten Ausbau der Kraftwerkskapazitäten auf Steinkohlenbasis um 6 000 MW.

e) Absatz 5 Nr. 3

Diese Vorschrift ist bereits jetzt Teil der Definition des Kraftwerks in § 14 Abs. 1. Sie wird aus systematischen Gründen in § 3 Abs. 5 eingefügt, da es sich hierbei nicht um einen wesentlichen Bestandteil des Kraftwerksbegriffes handelt, sondern vielmehr um eine Einschränkung des Subventionstatbestandes.

4. § 4

a) Absatz 2

Durch die Einfügung des Satzes 2 wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Danach sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung Anlagen unter 1 MW nicht zur Ausgleichsabgabe herangezogen werden. Ihr Beitrag zur Gesamtstromerzeugung fällt nicht ins Gewicht. Außerdem besteht die Schwierigkeit, daß der größte Teil solcher Kleinanlagen statistisch nicht erfaßt wird und deshalb dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft als zuständiger Verwaltungsbehörde nicht bekannt ist.

b) Absatz 5

Der neue Absatz 5 ist angefügt worden, um die Mitwirkung des Parlaments bei der Festsetzung der Ausgleichsabgabe von einer bestimmten Höhe an sicherzustellen. Überschreitet die Ausgleichsabgabe die 3,5 v. H., kann die Festsetzung nur mit Zustimmung des Bundestages erfolgen. Diese Grenze soll bis 31. Dezember 1980 gelten. Nach diesem Termin soll die Grenze gesetzlich neu geregelt werden, um die gesetzgebenden Körperschaften zu verpflichten, den notwendigen Subventionsbedarf an den dann gegebenen Realitäten zu überprüfen.

5. § 6 Abs. 3

Die Ausweispflicht im neuen Absatz 3 dient dem Verbraucherschutz. Der Verbraucher soll erkennen

können, ob und in welchem Umfang und zu welchem Zweck die Belastung aus der Ausgleichsabgabe an ihn weitergegeben wird. Der neue Absatz 3 ändert nichts an den Vorschriften der Absätze 1 und 2.

6. § 7 Abs. 2 Satz 2

Die in § 7 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Härterege- lung hat der Ausschuß dadurch verschärft, daß auf die Existenzgefährdung und nicht mehr auf die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit abgestellt wird. Auch soll es künftig nicht mehr genügen, wenn nur ein einzelnes Erzeugnis betroffen ist. Dagegen hat der Ausschuß unter regionalen und sektoralen Gesichtspunkten die Vorschrift um die Aufnahme des Begriffs „Betriebsstätte“ erweitert.

7. § 8

Der Regierungsentwurf sieht ein totales Bauverbot für Olkraftwerke und einen Genehmigungsvorbehalt für die Errichtung von Erdgaskraftwerken vor. Dieses Bauverbot für Olkraftwerke hat der Ausschuß in einen Genehmigungsvorbehalt umgewandelt, um außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen. Das ändert nichts an der grundsätzlichen Zielsetzung, künftig den Einsatz von Heizöl in bestehenden Kraftwerken zu verringern und den Bau neuer Heizölkraftwerke zu verhindern.

Demgemäß darf eine Genehmigung für den Neubau von Heizölkraftwerken nur erteilt werden, wenn die Errichtung energiepolitisch unbedenklich ist. Der Genehmigungsvorbehalt für Olkraftwerke soll also schärfer gehandhabt werden als der Genehmigungsvorbehalt für Erdgaskraftwerke.

Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft ist bereits nach dem geltenden Recht für die Genehmigungen zum Heizöleinsatz in Kraftwerken zuständig. Es erscheint sachgerecht, dieser Behörde auch die Zuständigkeit für die Genehmigung zum Einsatz von Erdgas und zur Errichtung von Erdgaskraftwerken zu übertragen. Dagegen ist die Entscheidung über den Bau von Olkraftwerken von grundlegender energiepolitischer Bedeutung; diese Zuständigkeit soll deshalb dem Bundesminister für Wirtschaft vorbehalten bleiben.

Bei den übrigen Änderungen des § 8 handelt es sich um Folgeänderungen.

8. § 9

Bei den Änderungen des § 9 handelt es sich um Folgeänderungen.

9. § 11

§ 11 wird gestrichen, weil ab 1. Januar 1975 das Strafgesetzbuch eine für alle Bereiche geltende Vorschrift über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht enthalten wird (Artikel 19 Nr. 85 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch).

10. § 12

Die Änderungen des § 12 ergeben sich aus der Neufassung des § 8.

11. § 13**a) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1**

Durch diese Änderung wird festgestellt, daß die Ablösung der Minderpreisgeschäfte schon für das Kalenderjahr 1974 möglich ist.

b) Absatz 3

Absatz 3 ist entbehrlich geworden, weil die Substitutionen von Heizöl durch Steinkohle im Jahre 1974 zu keinem wesentlichen Subventionsbedarf geführt hat.

c) Absatz 4

Absatz 4 bestimmt den Zeitpunkt für die Erhebung der Ausgleichsabgabe, die aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht mehr rückwirkend für 1974, sondern erst ab 1. Januar 1975 erhoben werden kann. Als Prozentsatz für das Jahr 1975 sind 3,24 % vorgesehen. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher erzielten Erlöse bzw. bei Eigenerzeugern auf den Wert der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität. Die Höhe des Prozentsatzes berechnet sich aus dem Mittelbedarf für die Jahre 1974 und 1975 von ca. 1 Mrd. DM sowie aus der Summe der voraussichtlichen Erlöse aus Lieferungen an Endverbraucher und aus dem voraussichtlichen Gesamtwert der von Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität in einem geschätzten Gesamtwert von 31 Mrd. DM für 1975.

d) Absatz 5

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Klarstellung, da sich der Gesetzentwurf nicht nur auf

den Bundeshaushalt, sondern auch auf die Haushalte der Bergbauländer auswirkt.

12. § 14 Abs. 1 und 2

Die Begriffsbestimmung des Kraftwerks in § 14 Abs. 1 bedarf der Klarstellung. Bei der derzeitigen Fassung des Gesetzentwurfes bestände die Gefahr, daß die Verbotsvorschriften des § 8 dadurch umgangen werden könnten, daß ein Kraftwerksbetreiber die Dampf- oder Gasmenge nicht zu 90 % der Turbogeneratorenanlage zuführt. Dieser Teil der Begriffsbestimmung wird deshalb aus § 14 Abs. 1 herausgenommen und an der systematisch richtigen Stelle in § 3 Abs. 5, d. h. als Einschränkung des Subventionstatbestandes, eingefügt.

In § 14 Abs. 2 wird die Erweiterung des Kraftwerks um einen Kraftwerksblock aus der Definition der leistungssteigernden Anlage herausgenommen, da es sich nach neuerer Auffassung hierbei bereits um ein Kraftwerk im Sinne des Absatzes 1 handelt.

13. § 15 Nr. 2 Buchstabe b

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung.

14. § 17

Das Inkrafttreten des § 6 Abs. 3 muß weiter hinausgeschoben werden, um den Elektrizitätsversorgungsunternehmen Gelegenheit zur Umstellung ihrer Rechnungsformulare zu geben.

§ 17 Abs. 2 ist wegen der Streichung des § 11 entbehrlich geworden.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitten wir das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 10. Oktober 1974

Reuschenbach Russe

Berichterstatler

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle
in der Elektrizitätswirtschaft
(Drittes Verstromungsgesetz)

— Drucksache 7/1991 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bestimmung des Steinkohleneinsatzes

(1) Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die bis einschließlich 1980 einen jährlichen Einsatz deutscher Steinkohle von durchschnittlich 30 Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE), mindestens jedoch von 27 Millionen Tonnen SKE im einzelnen Jahr, gewährleistet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in Absatz 1 bestimmten jährlichen Steinkohleneinsatzmengen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit

1. die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung dies erfordert oder
2. der in Absatz 1 bestimmte Steinkohleneinsatz auch den Einsatz anderer Energieträger als Heizöl und Erdgas bei der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme beeinträchtigen würde.

Hierbei sind die wirtschaftliche und technische Entwicklung in der Energiewirtschaft sowie der voraussichtliche Energiebedarf zu berücksichtigen. Die Änderung darf 30 vom Hundert der in Absatz 1 bestimmten Steinkohleneinsatzmengen nicht überschreiten.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bestimmung des Steinkohleneinsatzes

(1) Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung soll der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einer Höhe erhalten werden, die bis einschließlich 1980 einen jährlichen Einsatz deutscher Steinkohle von durchschnittlich **33** Millionen Tonnen Steinkohleneinheiten (SKE), mindestens jedoch von **30** Millionen Tonnen SKE im einzelnen Jahr, gewährleistet.

(2) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 2

Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes

(1) Es wird ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ gebildet. Das Sondervermögen wird vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet.

(2) Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens

1. einen Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen, nach Maßgabe des § 3 Abs. 1,
2. Zuschüsse zu den Investitionskosten nach § 3 Abs. 2 Satz 2,
3. Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach § 3 Abs. 5,
4. Zuschüsse nach § 13.

Außer für die in Satz 1 genannten Zwecke darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung verwendet werden.

(3) *Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Zusagen nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) — im folgenden: Zweites Verstromungsgesetz — und nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 dieses Gesetzes werden auch in den auf 1980 folgenden Jahren aus Mitteln des Sondervermögens erfüllt.*

(4) Die §§ 1, 18, 25, 39 und 114 der Bundeshaushaltsordnung sind auf das Sondervermögen nicht anzuwenden.

(5) Für jedes Kalenderjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf. *Das Bundesamt hat dem Bundesminister für Wirtschaft im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres zur Entlastung Rechnung zu legen.*

(6) Übersteigt das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den jährlichen Mittelbedarf, wird der überschüssige Betrag für den Mittelbedarf im folgenden Jahr verwendet.

(7) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 200 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.

§ 2

Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes

(1) **unverändert**

(2) Das Bundesamt gewährt aus Mitteln des Sondervermögens

1. einen Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl entstehen, nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 **bis 3**,
2. Zuschüsse zu den Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2,
3. Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach **Maßgabe des § 3 Abs. 4**,
4. Zuschüsse nach § 13.

Außer für die in Satz 1 genannten Zwecke darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung verwendet werden.

(3) **Die Leistungen nach Absatz 2** werden auch in den auf 1980 folgenden Jahren aus den Mitteln des Sondervermögens **gewährt**.

(4) Die §§ 1, 18, 25 und 39 der Bundeshaushaltsordnung sind auf das Sondervermögen nicht anzuwenden.

(5) Für jedes Kalenderjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bedarf. **Der Bundesminister für Wirtschaft hat dem Bundestag und dem Bundesrat** im Laufe des nächsten Wirtschaftsjahres zur Entlastung **gesondert** Rechnung zu legen.

(6) **unverändert**

(7) **unverändert**

Entwurf

§ 3

Mehrkostenausgleich, Zuschüsse

(1) Der Ausgleich der Mehrkosten, die durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle gegenüber dem Einsatz von schwerem Heizöl in Kraftwerken entstehen, erfolgt für Kraftwerke,

1. auf die § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Verstromungsgesetzes anzuwenden ist, nach den Bestimmungen des Zweiten Verstromungsgesetzes in der Fassung, die es durch § 15 erhalten hat,
2. die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind, nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt,
3. die in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1980 in Betrieb genommen werden, nach den Richtlinien über die Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in neuen Kraftwerken vom 14. Juni 1972 (Bundesanzeiger Nr. 114 vom 23. Juni 1972) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) In den Richtlinien nach Absatz 1 Nr. 2 kann bestimmt werden, daß im Rahmen des Mehrkostenausgleichs neben der Wärmepreisdifferenz nur ein Teil der sonstigen Betriebsmehrkosten berücksichtigt wird (Selbstbehalt). Für Kraftwerke nach Absatz 1 Nr. 3 gehören zu den Mehrkosten nur die Wärmepreisdifferenz und die sonstigen Betriebsmehrkosten; wird mit dem Bau dieser Kraftwerke bis zum 31. Dezember 1977 begonnen, wird ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 150 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt.

(3) Die in den gemäß § 1 Abs. 6 des Zweiten Verstromungsgesetzes erteilten Zusagen enthaltene Begrenzung der Zuschußhöhe entfällt für Steinkohlenmengen, die nach dem 31. Dezember 1974 in Kraftwerken eingesetzt werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 3

Mehrkostenausgleich, Zuschüsse

(1) Für Kraftwerke, auf die § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545) — im folgenden: **Zweites Verstromungsgesetz** — anzuwenden ist, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten nach den Bestimmungen des Zweiten Verstromungsgesetzes in der Fassung, die es durch § 15 erhalten hat. Die in den gemäß § 1 Abs. 6 des Zweiten Verstromungsgesetzes erteilten Zusagen enthaltene Begrenzung der Zuschußhöhe entfällt für Steinkohlenmengen, die nach dem 31. Dezember 1974 in Kraftwerken eingesetzt werden; jedoch werden die Zuschüsse zu den sonstigen Betriebsmehrkosten auf 40 Deutsche Mark je eingesetzter Tonne SKE begrenzt.

(2) Für Kraftwerke über zehn Megawatt Nennleistung, die vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommen worden sind, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten für Steinkohlenmengen, die in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1984 eingesetzt werden, jeweils für ein Kalenderjahr durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und zu den sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft; ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes wird nicht mehr gewährt. In den Richtlinien ist der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je eingesetzter Tonne SKE jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen; dabei sind das Einsatzziel des § 1 Abs. 1 und die Höhe der sich aus der Ausgleichsabgabe ergebenden Belastung zu berücksichtigen.

(3) Für Kraftwerke mit einer Nennleistung von mindestens 10 Megawatt, die in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1980 in Betrieb genommen werden, erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten vom Betriebsbeginn an für längstens zehn Betriebsjahre durch Zuschüsse in Höhe der Wärmepreisdifferenz und der sonstigen Betriebsmehrkosten nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft. Wird mit dem Bau dieser Kraftwerke bis zum 31. Dezember 1977 begonnen, kann zusätzlich ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 150 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden. Die Zuschüsse nach Satz 1 und 2 werden grundsätzlich nur gewährt, wenn das Kraftwerk vom Betriebsbeginn an bis zum Ende des zehnten Betriebsjahres ausschließlich mit Gemeinschaftskohle betrieben wird; dabei muß die auf die Nettoleistung bezogene Ausnutzungsdauer des Kraftwerks bis zum Ende des zehnten Betriebsjahres grundsätzlich mindestens 30 000 Stunden und kalenderjährlich mindestens 2 200 Stunden betragen. Der Gewährung der Zuschüsse steht es nicht entgegen, daß neben Gemeinschaftskohle auch Müll oder sonstige Abfälle verbrannt oder in einem technisch unvermeidbaren Maße zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung oder vorübergehend ausschließlich aus Gründen der Luft-

Entwurf

(4) Ein Zuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Verstromungsgesetzes wird nicht mehr gewährt.

(5) Das Bundesamt kann Zuschüsse zu Stromtransportkosten nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft erläßt, gewähren.

(6) Der Ausgleich der Mehrkosten erfolgt nicht

1. bei einem Steinkohleneinsatz, der zur Erreichung des in § 1 bestimmten Zieles nicht erforderlich ist,
2. soweit der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Höhe erreicht, durch die ein jährlicher Einsatz deutscher Steinkohle von 39 Millionen Tonnen SKE überschritten wird.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt in den Richtlinien zu Absatz 1 Nr. 1 bis 3, von welchem Preis für Kraftwerkskohle bei der Ermittlung der Mehrkosten auszugehen ist. Dabei hat er unter Beachtung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Energiemarkt dafür Sorge zu tragen, daß die in diesem Gesetz vorgesehene Absatzsicherung in Verbindung mit dem Ausgleich der Mehrkosten zu keiner unangemessenen Preisentwicklung für Kraftwerkskohle führt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Preisentwicklung ist auch zu berücksichtigen, ob

1. die Preiserhöhungen für Kraftwerkskohle mit Kostensteigerungen begründet werden, die wesentlich über den Erhöhungen der Kapital- und

Beschlüsse des 9. Ausschusses

reinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung andere Brennstoffe eingesetzt werden. Über die Einzelheiten der Zuschußgewährung und die Verpflichtungen der Unternehmen werden Verträge geschlossen.

(4) Zuschüsse zu Stromtransportkosten können Elektrizitätsversorgungsunternehmen gewährt werden, die auf Grund einer Vereinbarung Elektrizität von Kraftwerken im Sinne der Absätze 1 bis 3 beziehen, wenn die Vereinbarung über den Elektrizitätsbezug geeignet ist, zur Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in diesen Kraftwerken beizutragen. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien.

(5) Der Ausgleich der Mehrkosten und die Gewährung von Zuschüssen erfolgen nicht

1. bei einem Steinkohleneinsatz, der zur Erreichung des in § 1 bestimmten Zieles nicht erforderlich ist,
2. soweit der Anteil der Gemeinschaftskohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Höhe erreicht, durch die ein jährlicher Einsatz deutscher Steinkohle von 45 Millionen Tonnen SKE überschritten wird,
3. wenn in einem Kraftwerk die Dampf- oder Gasmenge nicht zu mindestens 90 vom Hundert der Turbogeneratorenanlage zugeführt wird; eine vorübergehende Unterschreitung dieses Vorphundertsatzes aus technischen oder energiewirtschaftlichen Gründen bleibt außer Betracht.

(6) Übersteigt bei der Ermittlung der Mehrkosten für ein Kalenderjahr der Heizölpreis frei Kraftwerk je Tonne SKE den Preis für die eingesetzte Gemeinschaftskohle zuzüglich Transportkosten je Tonne SKE, so wird der übersteigende Betrag auf den Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten angerechnet. Ein verbleibender Betrag wird nicht mit den Mehrkosten aus anderen Kalenderjahren verrechnet.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt in den Richtlinien zu Absatz 1 bis 3, von welchem Preis für Kraftwerkskohle bei der Ermittlung der Mehrkosten auszugehen ist. Dabei hat er unter Beachtung der Wettbewerbsverhältnisse auf dem Energiemarkt dafür Sorge zu tragen, daß die in diesem Gesetz vorgesehene Absatzsicherung in Verbindung mit dem Ausgleich der Mehrkosten zu keiner unangemessenen Preisentwicklung für Kraftwerkskohle führt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Preisentwicklung ist auch zu berücksichtigen, ob

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Lohnkosten je Produkteinheit in der Industrie liegen,

2. die Preise für Kraftwerkskohle stärker erhöht werden als die Preise für andere Kohlearten.

(8) Auf den Ausgleich der Mehrkosten sollen im laufenden Betriebsjahr monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Einzelheiten bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in den Richtlinien zu Absatz 1 Nr. 1 bis 3.

(9) Rechtsansprüche auf Ausgleich der Mehrkosten und auf Zahlung von Zuschüssen werden durch dieses Gesetz nicht unmittelbar begründet.

§ 4

Ausgleichsabgabe

(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht.

(2) Schuldner der Ausgleichsabgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen.

(3) Die Ausgleichsabgabe wird vom Schuldner für jeden Monat ermittelt. Sie bemißt sich

1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse,
2. bei Eigenerzeugern nach einem Prozentsatz des Wertes der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ohne Kraftwerkseigenbedarf. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem die Eigenerzeuger unter Berücksichtigung der Elektrizitätspreise, die vergleichbare Unternehmen zu bezahlen haben, sowie ihrer Selbstkosten den Wert der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ermitteln.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Prozentsatz in gleicher Höhe für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für die Eigenerzeuger jeweils für ein Kalenderjahr im voraus festzusetzen. Er hat dabei zu berücksichtigen, daß das Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe den vom Bundesamt zu schätzenden Bedarf an Mitteln decken soll; für die Berechnung ist die Summe der voraussichtlichen Erlöse aus Lieferungen an Endverbraucher und des voraussichtlichen Gesamtwertes der von den Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität zugrunde zu legen. Ändern sich im Laufe des Jahres die in Satz 2 bezeichneten Maßstäbe, so kann der Bundesminister

2. unverändert

(8) Auf den Ausgleich der Mehrkosten sollen im laufenden Betriebsjahr monatliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Einzelheiten bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in den Richtlinien zu Absatz 1 bis 3.

- (9) unverändert

§ 4

Ausgleichsabgabe

- (1) unverändert

(2) Schuldner der Ausgleichsabgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. **Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als 1 Megawatt aufweisen.**

- (3) unverändert

- (4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

für Wirtschaft durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die auf die Verkündung der Rechtsverordnung folgenden Monate den geänderten Verhältnissen anpassen.

(5) Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz auf über 3,5 vom Hundert festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1980 ist der Prozentsatz, von dem an die Zustimmung des Bundestages erforderlich ist, durch Gesetz neu zu bestimmen.

§ 5

Zahlung, Verzinsung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Ausgleichsabgabe ist für jeden Monat bis zum 16. des folgenden Monats an das Bundesamt zu zahlen. Eine Aufrechnung gegen die Abgabenschuld findet nicht statt.

(2) Kommt der Abgabeschuldner mit seiner Zahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 vom Hundert über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

(3) Ausgleichsabgabe und Zinsen können nach den Bestimmungen des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157), zuletzt geändert durch das Kostenermächtigungs-Änderungsgesetz vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 805), beigetrieben werden.

§ 6

Weitergabe der Belastung

(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 3 abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung oder der Erhöhung des Prozentsatzes eine Anhebung des Entgelts für die Elektrizitätslieferungen verlangen, für die die erstmalig festgesetzte oder erhöhte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf den erstmalig festgesetzten Prozentsatz oder seine spätere Erhöhung nicht überschreiten. Im Fall der Herabsetzung des Prozentsatzes vermindert sich das Entgelt für Elektrizitätslieferungen, für die lediglich die herabgesetzte Ausgleichsabgabe zu entrichten ist, entsprechend.

(2) Die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des Prozentsatzes des § 4 Abs. 4 nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) und der Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (Bun-

§ 5

unverändert

§ 6

Weitergabe der Belastung

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

desgesetzbl. I S. 1865), geändert durch Verordnung zur Änderung der Bundestarifordnung Elektrizität vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1667).

§ 7

Härteklausel

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf eine Anhebung des Entgelts nach § 6 Abs. 1 nicht verlangen, wenn ein Unternehmen, das als Endverbraucher Elektrizität abnimmt, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes nachweist, daß die sich aus der Anhebung seines Entgelts ergebende Belastung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Das Bundesamt stellt auf Antrag des Unternehmens jeweils längstens für ein Kalenderjahr im voraus fest, ob die Belastung im einzelnen Falle ganz oder teilweise eine unbillige Härte bedeuten würde, und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Eine unbillige Härte liegt nur dann vor, wenn die Belastung für das einzelne Unternehmen, einen Unternehmensteil oder ein einzelnes Erzeugnis zu einer wesentlichen Beeinträchtigung seiner Wettbewerbsfähigkeit führt. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung die Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichtigen.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann bei der Ermittlung der geschuldeten Ausgleichsabgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 den von dem Unternehmen erzielten Erlös entsprechend der Feststellung des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht lassen.

(4) Absätze 2 und 3 gelten für Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen, entsprechend.

(5) Bei der Feststellung des Prozentsatzes nach § 4 Abs. 4 bleiben Erlöse von Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher und der Wert der von Eigenerzeugern selbst verbrauchten Elektrizität entsprechend den Feststellungen des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht.

§ 8

Errichtungsverbot, Genehmigungspflichten

(1) Die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung, die ausschließlich mit Heizöl oder mit Heizöl und Gas betrieben werden können, ist verboten. Das gilt nicht für Kraftwerke oder leistungsstei-

(3) Gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der Ausgleichsabgabe ergebende Belastung an Endverbraucher weiter, so sind der Prozentsatz und der absolute Betrag der Belastung unter der Bezeichnung „Ausgleichsabgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach dem Dritten Verstromungsgesetz“ in den Rechnungen über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen.

§ 7

Härteklausel

(1) unverändert

(2) Das Bundesamt stellt auf Antrag des Unternehmens jeweils längstens für ein Kalenderjahr im voraus fest, ob die Belastung im einzelnen Falle ganz oder teilweise eine unbillige Härte bedeuten würde, und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Eine unbillige Härte **im Sinne dieses Gesetzes** liegt nur dann vor, wenn **durch** die Belastung **die wirtschaftliche Existenz des** einzelnen Unternehmens **oder** eines Unternehmensteils **oder einer Betriebsstätte gefährdet wird**. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung die Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichtigen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 8

Genehmigungspflichten

(1) Die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung, die ausschließlich **oder überwiegend**

1. mit Heizöl,

Entwurf

gernde Anlagen, deren Planung nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war.

(2) Der Genehmigung des Bundesamtes bedarf

1. die Errichtung von Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung, die mit Erdgas betrieben werden sollen,
2. der Einsatz von Erdgas in neu zu errichtenden Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung und in vor dem 1. Juli 1974 in Betrieb genommenen Kraftwerken, der die Referenzmenge überschreitet.

Referenzmenge ist die in dem Kraftwerk in der Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974 eingesetzte Erdgasmenge. Ist das Kraftwerk erst nach dem 1. Juli 1973, jedoch vor dem 1. Juli 1974 in Betrieb genommen worden, so wird auf Antrag als Referenzmenge diejenige Menge an Erdgas festgesetzt, die mutmaßlich eingesetzt worden wäre, wenn das Kraftwerk in der Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 30. Juni 1974 betrieben worden wäre.

(3) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für diejenige Menge an Erdgas,

1. die aus technischen Gründen zu Zündzwecken oder zur Stützfeuerung eingesetzt werden muß,
2. deren vorübergehender Einsatz ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung notwendig ist.

(4) Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle

1. dem gesamtwirtschaftlichen Interesse im Einzelfall widerstreiten würde oder
2. wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. den vertraglich vereinbarten Erdgaseinsatz zum Ausgleich von Unterschieden zwischen kontinuierlichen Erdgasbezugsverpflichtungen und schwankender Abnahme in bereits in Betrieb genommenen Kraftwerken unmöglich machen würde.

Die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Erdgas in Kraftwerken erfolgt, in denen vor dem 1. Juli 1974 nach der Art ihrer Anlagen andere Brennstoffe als Erdgas oder Heizöl nicht eingesetzt werden konnten.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. mit Heizöl und Gas **oder**

3. mit Erdgas

betrieben werden **sollen, bedarf der Genehmigung.** Das gilt nicht für Kraftwerke oder leistungssteigernde Anlagen, deren Planung nachweislich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen war.

(2) Der Genehmigung bedarf **auch** der Einsatz von Erdgas in neu zu errichtenden Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen über 10 Megawatt Nennleistung und in vor dem **1. Januar 1975** in Betrieb genommenen Kraftwerken, der die Referenzmenge überschreitet. Referenzmenge ist die in dem Kraftwerk in der Zeit vom **1. Januar** bis zum **31. Dezember 1974** eingesetzte Erdgasmenge. Ist das Kraftwerk erst nach dem **1. Januar 1974**, jedoch vor dem **1. Januar 1975** in Betrieb genommen worden, so wird auf Antrag als Referenzmenge diejenige Menge an Erdgas festgesetzt, die mutmaßlich eingesetzt worden wäre, wenn das Kraftwerk in der Zeit vom **1. Januar** bis zum **31. Dezember 1974** betrieben worden wäre.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für diejenige Menge an Erdgas,

1. **unverändert**
2. **unverändert**

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 darf nur erteilt werden, wenn die Errichtung des Kraftwerks oder der leistungssteigernden Anlage energiepolitisch unbedenklich ist.

(5) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Gemeinschaftskohle

1. dem gesamtwirtschaftlichen Interesse im Einzelfall widerstreiten würde oder
2. wirtschaftlich unzumutbar wäre oder
3. den vertraglich vereinbarten Erdgaseinsatz zum Ausgleich von Unterschieden zwischen kontinuierlichen Erdgasbezugsverpflichtungen und schwankender Abnahme in bereits in Betrieb genommenen Kraftwerken unmöglich machen würde.

Die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Erdgas in Kraftwerken erfolgt, in denen vor dem **1. Januar 1975** nach der Art ihrer Anlagen andere Brennstoffe als Erdgas oder Heizöl nicht eingesetzt werden konnten.

Entwurf

(5) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle und von schwerem Heizöl sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

1. den Einsatz der in § 1 bestimmten Steinkohlenmenge zu erreichen,
2. den Mehrkostenausgleich und Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und zu Stromtransportkosten nach § 3 Abs. 5 zu berechnen,
3. die Höhe der nach § 4 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Ausgleichsabgabe nachzuprüfen,
4. den Prozentsatz nach § 4 Abs. 4 festzusetzen,
5. das Errichtungsverbot nach § 8 zu überwachen,
6. die Zuschüsse nach § 13 Abs. 2 und 3 festzusetzen.

(2) Die Betreiber von Kraftwerken haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesamt schriftlich zu melden,

1. über welche zum Einsatz von Steinkohle geeigneten Kraftwerke einschließlich der Heizöl- und Erdgaskraftwerke, in denen ein Einsatz von Steinkohle möglich ist, sie am Ende des Jahres 1973 verfügt haben und voraussichtlich in den Jahren bis 1980 jeweils am Jahresende verfügen werden; dabei sind Alter, Engpaßleistung, Art, Betriebsweise und Brennstoffeinsatz der einzelnen Kraftwerke anzugeben,
2. welche Steinkohlenmenge sie in den einzelnen Kraftwerken in den Jahren 1973 und 1974 eingesetzt haben oder voraussichtlich einsetzen werden, aufgeteilt nach Mengen, Lieferanten und Ursprungsland,
3. welche Steinkohlenbezugsverträge beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden; dabei sind Laufzeit, Menge, Lieferant und Ursprungsland anzugeben.

(3) Die Betreiber von Steinkohlenkraftwerken haben dem Bundesamt die monatlichen Steinkohleneinsatzmengen in den einzelnen Kraftwerken jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden und dabei im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes die Vergleichszahlen für den entsprechenden Monat des Vorjahres

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(6) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(7) Die Genehmigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden vom Bundesminister für Wirtschaft, die sonstigen Genehmigungen vom Bundesamt erteilt.

§ 9

Melde- und Auskunftspflichten

(1) Die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle und von schwerem Heizöl sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

1. unverändert
2. den Mehrkostenausgleich nach **§ 3 Abs. 1 bis 3** und **die** Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und zu Stromtransportkosten nach § 3 Abs. 4 zu berechnen,
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. die Zuschüsse nach § 13 Abs. 2 festzusetzen.

(2) Die Betreiber von Kraftwerken haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesamt schriftlich zu melden,

1. über welche zum Einsatz von Steinkohle geeigneten Kraftwerke einschließlich der Heizöl- und Erdgaskraftwerke, in denen ein Einsatz von Steinkohle möglich ist, sie am Ende des Jahres **1974** verfügt haben und voraussichtlich in den Jahren bis 1980 jeweils am Jahresende verfügen werden; dabei sind Alter, Engpaßleistung, Art, Betriebsweise und Brennstoffeinsatz der einzelnen Kraftwerke anzugeben,
2. welche Steinkohlenmenge sie in den einzelnen Kraftwerken in den Jahren 1973 und 1974 eingesetzt haben, aufgeteilt nach Mengen, Lieferanten und Ursprungsland,
3. unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

anzugeben. Sie haben ferner zu melden, mit welchem Kohleneinsatz sie in den folgenden vier Kalender- vierteljahren rechnen und welche Steinkohlenmen- gen neu gekauft worden sind; alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen und Ursprungsland auf- zuteilen.

(4) *Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, und Eigenerzeuger von Elek- trizität haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttre- ten des Gesetzes dem Bundesamt zu melden, ob und gegebenenfalls welche Mengen an Elektrizität sie im Jahre 1973 an Endverbraucher geliefert oder selbst verbraucht haben.*

(5) Änderungen von Angaben nach Absatz 1 bis 4 sind unverzüglich zu melden.

(6) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Be- triebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unterneh- men betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(7) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflich- tete kann die Auskunft auf solche Fragen verwei- gern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgericht- licher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzule- gen, so kann das Bundesamt die erforderlichen Fest- stellungen im Wege der Schätzung treffen.

§ 10

Beirat

(1) Bei dem Bundesamt wird ein Beirat gebildet. Er berät den Bundesminister für Wirtschaft bei der Festsetzung des Prozentsatzes nach § 4 Abs. 4 und das Bundesamt bei der Durchführung des Gesetzes.

(2) Der Beirat besteht aus 17 Mitgliedern. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft die Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren, und zwar

1. drei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrates,
2. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.,
3. je ein Mitglied auf Vorschlag
 - der Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft e.V.,
 - des Gesamtverbandes des deutschen Steinkoh- lenbergbaus,
 - des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,

(4) Die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Bundesamt zu melden, ob und gegebenenfalls welche Mengen an Elektrizität sie im Jahr 1974 an Endverbraucherr geliefert oder selbst verbraucht haben.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

des Deutschen Industrie- und Handelstages,
des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks,
des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie,
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr,
der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e. V.,
des Mineralölwirtschaftsverbandes,
des Verbandes der deutschen Gas- und Wasser-
werke e. V.,
des Vereins Deutscher Kohlenimporteure e. V.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.
Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzei-
tig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein
Nachfolger berufen.

(3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter üben
ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können ihr Amt
durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundes-
minister für Wirtschaft jederzeit niederlegen.

(4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsi-
denten des Bundesamtes einberufen und geleitet.
Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die
nach Beratung im Beirat vom Bundesamt erlassen
wird. Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft
können an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Beirat kann mit Zustimmung des Präsi-
denten des Bundesamtes Ausschüsse einsetzen.

§ 11

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein
Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner
Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer
mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten
Behörde oder als Mitglied des Beirats bekanntge-
worden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheits-
strafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der
Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder
einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Frei-
heitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis,
namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis,
das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1
bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten
verfolgt.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder
leichtfertig

§ 11

entfällt

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder
leichtfertig

Entwurf

1. *entgegen* § 8 Abs. 1 Satz 1 ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage errichtet,
2. ohne die nach § 8 Abs. 2 erforderliche Genehmigung *ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage errichtet oder* Erdgas in Kraftwerken einsetzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *entgegen* § 9 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. *entgegen* § 9 Abs. 2 bis 5 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. *entgegen* § 9 Abs. 6 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigungen oder Prüfungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

§ 13

Übergangsregelung

(1) *Für das Betriebsjahr 1974 erfolgt der Ausgleich der Mehrkosten nach den Regelungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3.*

(2) Zahlt der Betreiber eines Kraftwerks an ein Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus einen Preis, der den Maßstäben des § 3 Abs. 7 entspricht, obwohl er auf Grund eines vor dem 30. September 1973 geschlossenen Vertrages über die Lieferung von Kraftwerkskohle zu einem niedrigeren Preis beliefert werden mußte, kann ihm je aufgrund dieses Vertrages bezogener und eingesetzter Tonne Steinkohle ein Zuschuß in Höhe des Preisunterschieds gewährt werden. Bei der Festsetzung des Zuschusses nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für das Betriebsjahr 1974 und bei der Gewährung des Ausgleichs der Mehrkosten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist von dem Preis je Tonne SKE vor einer Anpassung des Preises für Kraftwerkskohle auszugehen. Näheres bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in Richtlinien.

(3) *Wer in einem Kraftwerk, das mit Steinkohle und mit Heizöl betrieben wird, im Jahre 1974 das*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. **ohne die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung** ein Kraftwerk oder eine leistungssteigernde Anlage errichtet,
2. ohne die nach § 8 Abs. 2 erforderliche Genehmigung Erdgas **in einem** Kraftwerk oder einer leistungssteigernden Anlage einsetzt.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

§ 13

Übergangsregelung

(1) **Für das Kalenderjahr 1974 werden Zuschüsse nur nach den Bestimmungen des Zweiten Verstromungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, nach Absatz 2 und nach § 3 Abs. 3 gewährt.**

(2) Zahlt der Betreiber eines Kraftwerks an ein Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus einen Preis, der den Maßstäben des § 3 Abs. 7 entspricht, obwohl er auf Grund eines vor dem 30. September 1973 geschlossenen Vertrages über die Lieferung von Kraftwerkskohle zu einem niedrigeren Preis beliefert werden mußte, kann ihm je aufgrund dieses Vertrages bezogener und eingesetzter Tonne Steinkohle, **erstmalig für das Kalenderjahr 1974**, ein Zuschuß in Höhe des Preisunterschieds gewährt werden. Bei der Festsetzung des Zuschusses nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für das Betriebsjahr 1974 und bei der Gewährung des Ausgleichs der Mehrkosten nach § 3 Abs. 1 **Satz 1 und Abs. 2** ist von dem Preis je Tonne SKE vor einer Anpassung des Preises für Kraftwerkskohle auszugehen. Näheres bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft in Richtlinien.

Absatz 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Einsatzverhältnis beider Einsatzstoffe gegenüber dem Zeitraum vom 1. November 1972 bis zum 31. Oktober 1973 zugunsten der Steinkohle ändert, erhält für die im Jahre 1974 zusätzlich eingesetzte Steinkohle einen Zuschuß zu den ihm dadurch entstehenden Mehrkosten. Der Zuschuß besteht aus der Wärmepreisdifferenz und einem Beitrag zu den sonstigen Betriebsmehrkosten in Höhe von 10 Deutschen Mark je Tonne SKE. Bei der Berechnung der Wärmepreisdifferenz nach Satz 2 ist von dem Preis je Tonne SKE vor einer Anpassung des Preises für Kraftwerkskohle nach Absatz 2 auszugehen.

(4) Die Ausgleichsabgabe wird ab [1. Juli 1974] erhoben. Für die Zeit vom [1. Juli 1974] bis zum 31. Dezember 1974 wird der Prozentsatz für die Ausgleichsabgabe auf . . . festgesetzt.

(5) Restliche Zuschüsse nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für die Betriebsjahre 1966 bis 1973, die bis zum 31. Dezember 1974 aus dem Bundeshaushalt nicht gezahlt worden sind, werden aus dem Sondervermögen geleistet. Für diesen Zeitraum zuviel gezahlte und von den Unternehmen erstattete Zuschüsse fließen dem Sondervermögen zu.

§ 14

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas. *Die Dampf- oder Gasmenge muß zu mindestens 90 vom Hundert der Turbogeneratorenanlage zugeführt werden.* Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in der Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt wird oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel als Heiz- oder Fabrikationsdampf, genutzt wird. *Eine vorübergehende Unterschreitung des in Satz 2 genannten Vomhundertsatzes aus technischen oder energiewirtschaftlichen Gründen berührt die Eigenschaft als Kraftwerk nicht.*

(2) Eine leistungssteigernde Anlage eines Kraftwerks ist eine Anlage, durch die die Engpaßleistung des Kraftwerks vergrößert wird, sei es durch Erhöhung der Kessel- oder Turbogeneratorenleistung, sei es durch Erweiterung des Kraftwerks um einen Kraftwerksblock.

(3) Die Wärmepreisdifferenz ist der Unterschied zwischen dem Preis der eingesetzten Gemeinschaftskohle frei Kraftwerk und dem Preis für schweres Heizöl frei Kraftwerk je Tonne SKE bei entsprechendem Mengenbezug.

(4) Gemeinschaftskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle, Pechkohle und Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert.

(4) Die Ausgleichsabgabe wird ab **1. Januar 1975** erhoben. Für die Zeit vom **1. Januar** bis zum 31. Dezember **1975** wird der Prozentsatz für die Ausgleichsabgabe auf **3,24 vom Hundert** festgesetzt.

(5) Restliche Zuschüsse nach dem Zweiten Verstromungsgesetz für die Betriebsjahre 1966 bis 1973, die bis zum 31. Dezember 1974 aus **den öffentlichen Haushalten** nicht gezahlt worden sind, werden aus dem Sondervermögen geleistet. Für diesen Zeitraum zuviel gezahlte und von den Unternehmen erstattete Zuschüsse fließen dem Sondervermögen zu.

§ 14

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in der Turbogeneratorenanlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel als Heiz- oder Fabrikationsdampf, genutzt wird.

(2) Eine leistungssteigernde Anlage eines Kraftwerks ist eine Anlage, die die Engpaßleistung des Kraftwerks durch Erhöhung der Kessel- oder Turbogeneratorenleistung vergrößert.

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 15

§ 15

Gesetzesänderung

Gesetzesänderung

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 5. September 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „fünfzehnte“ ersetzt.

1. unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) unverändert

„(1) Der Einsatz von Heizöl bedarf

1. in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken in der Zeit vom 1. Juli 1966 bis zum 31. Dezember 1980 und
2. in vom 1. Juli 1966 bis zum 30. Juni 1971 in Betrieb genommenen Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerks bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das fünfzehnte Betriebsjahr endet, und
3. in Kraftwerken oder leistungssteigernden Anlagen eines Kraftwerks, die nach dem 30. Juni 1971 in Betrieb genommen worden sind oder in Betrieb genommen werden,

der Genehmigung.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht

„(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für den Einsatz von Heizöl

1. für den Einsatz von Heizöl

- a) in Kraftwerken, in denen vor dem 1. Juli 1966, und in Kraftwerken, in denen in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum 30. Juni 1974 nach der Art ihrer Anlagen andere Brennstoffe als Heizöl nicht eingesetzt werden konnten,

- a) in Kraftwerken, in denen vor dem 1. Juli 1966, und in Kraftwerken, in denen in der Zeit vom 1. Juli 1971 bis zum **31. Dezember 1974** nach der Art ihrer Anlagen andere Brennstoffe als Heizöl nicht eingesetzt werden konnten,

- b) in vor dem 1. Juli 1966 in Betrieb genommenen Kraftwerken, der die Referenzmenge nicht überschreitet,

b) unverändert

- c) in Kraftwerken unter 10 Megawatt Nennleistung;“

c) unverändert

c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

c) unverändert

„b) deren vorübergehender Einsatz ausschließlich aus Gründen der Luftreinhaltung auf Grund behördlicher Anordnung notwendig ist.“

Entwurf

- d) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben,
- e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Genehmigung kann befristet, inhaltlich beschränkt und unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

3. § 3 wird aufgehoben.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 11 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 außer Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

- d) unverändert
- e) unverändert

3. unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; **jedoch tritt § 6 Abs. 3 erst am 1. Juli 1975 in Kraft.**

Absatz 2 entfällt